Amtsblatt der Stadt Friedberg

Sonderamtsblatt, 15.Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
Vollzug des Baugesetzbuches: Bebauungsplan Nr. 17	2

Impressum
Herausgeber: Stadt Friedberg, Marienplatz 5, 86316 Friedberg
Verantwortlich für den Inhalt: Roland Eichmann, Erster Bürgermeister
Redaktion: Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Leitung Frank Büschel
Telefon: 0821-6002-610
E-Mail: amtsblatt@friedberg.de

Stadt Friedberg

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

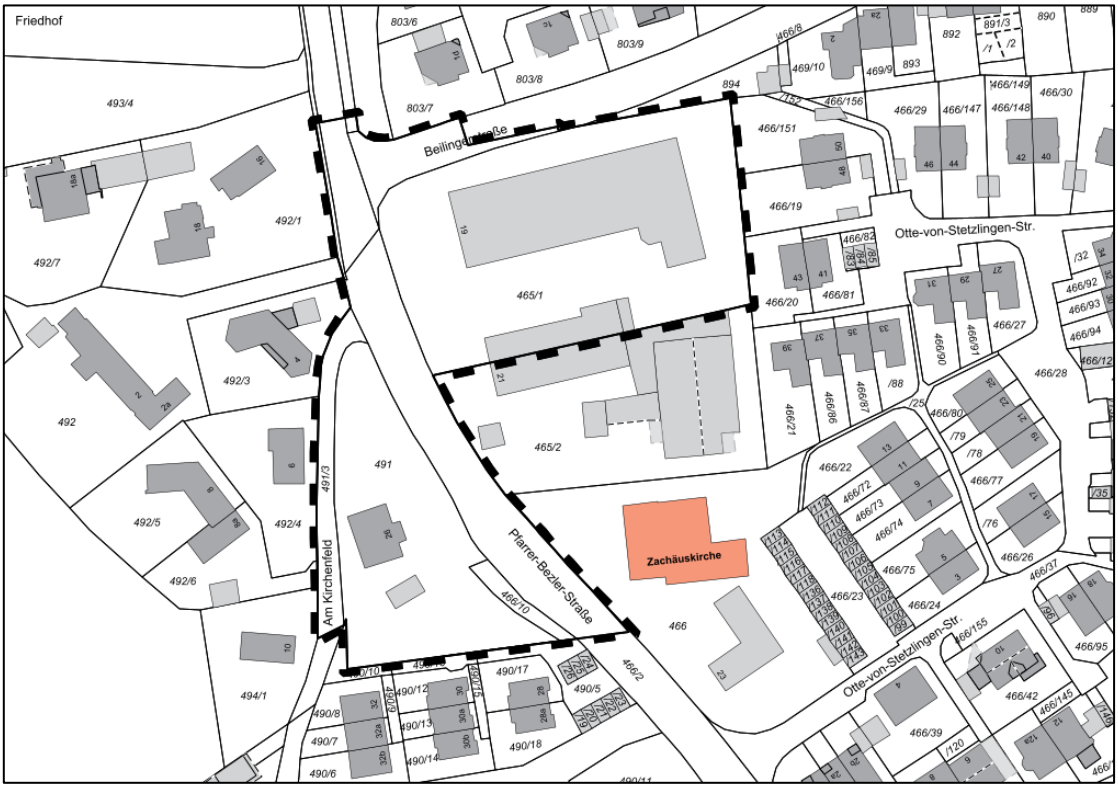
Bebauungsplan Nr. 17 für das Gebiet südlich der Beilingerstraße und östlich der Straße Am Kirchenfeld im Stadtteil Stätzling

- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB -

In seiner Sitzung am 06.10.2026 hat der Stadtrat den Bebauungsplan Nr. 17 für das Gebiet südlich der Beilingerstraße und östlich der Straße Am Kirchenfeld im Stadtteil Stätzling, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil mit Begründung - jeweils in der Fassung vom 06.10.2026 – gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Lageplan (maßstabslos) mit gestrichelter Linie stark schwarz umrandet dargestellt und umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 3/2 (TF), 465/1, 466/2 (TF), 466/6 (TF), 466/10, 490/10 (TF) und 491, 491/3 (TF), 521/2 (TF) und 800 (TF) der Gemarkung Stätzling.



Der Bebauungsplan (Planzeichnung und Textteil) wird mit der Begründung vom Tag dieser Veröffentlichung an im Baureferat der Stadt Friedberg, Verwaltungsgebäude Marienplatz 5, Abt. 32 - Stadtplanung, 3. Stock, während der üblichen Dienststunden (Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; gesetzliche

Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Bitte beachten Sie, dass die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Wir bitten Sie hierfür nach Möglichkeit vorab einen Termin zu vereinbaren (0821/6002-323; stadtplanung@friedberg.de) oder am Haupteingang zu klingeln.

Die Planunterlagen werden außerdem ergänzend auf der **Internet-Seite der Stadt Friedberg** www.friedberg.de unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen/Bebauungspläne bzw. unter der Adresse https://www.friedberg.de/wirtschaft-bauen/bebauungsplaene/ bereitgestellt.
Zudem wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gem. § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern (https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/ → **Gemeindename: Friedberg** → **abgeschlossene Bauleitplanverfahren**)
und über die Plattform **DiPlan Portal** https://portal.diplanung.de/ zugänglich gemacht.

Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und weiteren Regelwerke werden zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten in der Bauverwaltung der Stadt Friedberg, Marienplatz 5, 86316 Friedberg, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die betreffenden DIN-Vorschriften sind auch archivmäßig hinterlegt beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA).

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1, Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Friedberg, den 08.10.2026

gez.
Roland Eichmann
Erster Bürgermeister